

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johann George Hoffmanns, weiland Inspectoris der Teutschen Schulen des Wäisenhauses, Erklärung des kleinen Catechismi Lutheri nach allen ...

Hofmann, Johann Georg
Halle, 1757

VD18 13088432

Die 47 Lection.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden. Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Halling Daniel Gally (Salis Zehrung 1874)

424 Unhang des Catechismi.

Die 47 Lection.

2. Die Pflichten des obrigkeitlichen Standes.

3. Was folger nun für ein Zauptstand in der Ehristlichen Kirche?

Nun folget der andere Hauptstand in der Christlichen Kirche, nemlich der obrigkeitliche Stand, welcher auch der Regier oder Wehrstand genennet wird. Darzu gehören nun I) Obrigkeiten, und 2) Unterthanen.

2. Wo wird 1) die Pflicht der Obrigkeit beschrieben?

Die Pflicht der weltlichen Obrigkeit wird auch in GOttes Wort beschrieben, als

Nom. 13, 1. 2. 4:

Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von GOtt. Wo aber Obrigkeit ist, die ist von GOtt geordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit seßet, der widerstrebet GOttes Ordnung. Die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfahen. Denn sie träger das Schwerdt nicht umsonst, sie ist GOttes Dienerin, eine Näscherin zur Strafe über den, der Böses thut.

Sime

Imgleichen 5 B. Mof. 16, 19. 20:

Du solt das Recht nicht beugen, und solt auch keine Person ansehen, noch Geschencke nehmen. Denn die Geschencke machen die Weisen blind, und verkehren die Sachen der Gerechten. Was recht ist, dem solt du nachjagen.

Sieher gehöret auch 2 Chron. 19, 6.7:

Josaphat, der König Juda, sprach zu den Nichtern: Sehet zu, was ihr thut; denn ihr haltet das Gericht nicht den Menschen, sondern dem Herrn, und er ist mit euch im Gerichte. Darum lasset die Furcht des Herrn ben euch senn.

3. Was haben wir aus diesen Teugnissen zu lernen ?

Aus diesen Zeugnissen der heiligen Schrift has ben wir zu lernen: 1) Was die Obrigkeit sen; 2) Was ihre Pflicht sen.

4. Von wem ift die Obrigfeit, und was ift fie?

Die Obrigkeit ist keine menschliche, sondern göttliche Ordnung, da GOtt gewissen Personen Macht und Gewaltüber andere Menschen gegeben hat, dieselben zu regieren, und sie entweder zu besschüßen, oder zu bestrafen. Es ist dieselbe zwenerslen: 1) die hohe, und 2) die Unterobrigkeit. Bende aber ist von GOtt. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von GOtt. Ist nun die Ods

Obrigkeit also beschaffen, daß sie GOtt fürchtet, so ists eine grosse Inade und Wohlthat GOttes für das gange Land, für eine Stadt und Ort. Fürchtet sie aber GOtt nicht, sondern ist gottlos, so ists auch eine grosse Strafe GOttes über die Unterthanen.

5. Worüber erftrecket sich ihre Gewalt?

Die Macht und Gewalt, so die Obrigkeit von GOtt hat, erstrecket sich nicht über die Gemissen der Menschen, denn solche hat GOtt ihm selber vorbehalten; sondern über derselben Leib und Leben, auch über zeitliche Güter. Wenn also die Obrigkeit etwas wolte befehlen, das wider GOtt und sein Wort wäre, oder wolte die Frommen versolgen und strasen, so misbrauchete sie ihre Gewalt gar sehr, Dan. 6,7. 2 Mos. 1,17. Apostg. 4,18.28. Denn sie träget das Schwerdt nicht umsonst, sondern als eine Rächerin zur Strase über den, der Böses thut, Röm. 13, 4.

6. Welches ist die erste Pflicht der Obrigkeit nach dem Worte Gottes?

Die Pflicht der Obrigkeit nach dem Worte Gottes ist erftlich, daß sie erkenne, sie sen nicht über, sondern unter Gott, 1 Mos. 50, 19, sie sen nicht Gottes Herr, sondern Gottes Dienerin, daher sie denn nicht thun, noch schalten und walten darf im Lande, wie sie will, sondern wie Gott will. Was Gott in seinem Wort besohlen, das muß sie gern und wohl in acht nehmen, und sich nach

nach GOtt und seinem Wort genau richten. Wo aber die Obrigkeit wider GOtt und sein Wort handelt, so fällt sie in GOttes Strafe, welche sich zu seiner Zeit offenbaret, wie solches die Exempel der Könige in Israel bezeugen, und andere mehr.

7. Welches ift die andere Pflicht der Obrigfeit?

Daß sie allem gottlosen und ärgerlichen Wessen im Lande, so viel an ihr ist, steure und wehre, hingegen die wahre Sottseligkeit und Shrbarkeit sowol mit ihrem eigenen Exempel, als auch sonst mit guten Ordnungen und Anstalten in Kirchen und Schulen befördere, 5 Mos. 17, 18, 19. Jos. 1, 7.8. 2 Chron. 19, 6, 7.

8. Welches ist die dritte?

Daß sie der Unterthanen Bestes in allem treulichst suche und befördere, im Leiblichen und Geistlichen, nicht aber ihre eigene Lust und Ergöslich= keit zum Zweck habe, noch geisig sen, 2 Mos. 18, 2.

9. Welches ift die vierte?

Daß sie Recht und Gerechtigkeit fleißig hand= habe und befördere, und nicht auf Personen oder Geschencke sehe, nach 5 Mos. 16, 19.

10. Welches ift die fünfte?

Daß sie GOtt um Weisheit bitte, das Land wohl zu regieren; ja auch für das gange Land, Stadt und Volck zu GOtt fleißig bete, daß er die Herken ihrer Unterthanen durch seinen heiligen Geistregieren wolle, 1 Kon. 3, 5 s. Weish. 9, 1 f.

11. Wo

11. Wo werden 2) die Pflichten der Unterthanen beschrieben?

Die Pflichten der Unterthanen werden in unterschiedlichen Spruchen beschrieben, als:

Matth. 22, 21: Gebet dem Känser, was des Känsers ist, und Gotte, was GOttesift. Rom. 13, 5. 6.7: Go fend nun der Obrigfeit aus Noth unterthan, nicht allein um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen. Derohalben muffet ihr auch Schoß geben; denn sie find Gottes Diener, die folden Schutz sollen handhaben. gebet nun iedermann, was ihr schuldig send: Schoß, dem der Schoß gebühret, Boll, dem der Boll gebühret, Furcht, dem Die Furcht gebühret, Ehre, dem die Ehre gebühret. 1 Eim. 2, I. 2.3: Go ermah. ne ich nun , daß man vor allen Dingen zuerft thue Bitte, Gebet, Fürbitte und Dancksagung für alle Menschen, für die Konige und für alle Obrigfeit, auf daß wir ein geruhiges und stilles Leben füh: ren mogen in aller Gottfeligkeit und Ehrbarfeit. Denn solches ift gut, darzu auch angenehm vor GOtt, unserm Beilande. Dit. 3,1: Erinnere fie, daß fie den Fürsten und der Obrigkeit unterthan und

gehorsam senn, zu allem guten Werck bereit. 1 Petr. 2, 13. 14: Send unterthan aller menschlichen Ordnung um des HErrn willen, es sen dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten, als den Gesandten von ihm, zur Nache über die Uebelthäter, und zu Lobe den Frommen.

12. Welche find Unterthanen?

Alle diejenigen sind Unterthanen, welche unter einer Obrigkeit im Lande leben, sie mögen senn, welche sie wollen, Fremde oder Sinheimissche. Alle und iede gehet diese Pflicht an, und mag sich niemand weigern, seine Pflicht zu beschachten, wenn auch gleich eine Obrigkeit nicht so wäre, als sie senn solte.

13. Worin bestehen die Pflichten der Untersthanen?

Alle angezogene Sprüche gehen dahin, daß sie sehren, wie die Unterthanen der Obrigkeit sollen gehorsam und unterthänig seyn.

14. Welches ist also der Unterthanen erste Pflicht?

Die erste Pflicht der Unterthanen ist diese: Sie sollen allen Gehorsam und Unterthänigs keit gegen ihre Obrigkeit beweisen, daß sie ihren Befehl respectiven, und thun, was sie haben will: und solches nicht aus Iwang, oder nur aus Voth, oder allein um der Strase willen, sondern

dern um des Gewissens, ja um des ZErrn willen. Jedoch sind Unterthänen alsdenn nicht schuldig, Sehorsamzu beweisen, wenn die Obrigateit etwas wider SOtt und das Jewissen fordern wolte. Denn da heisset es: Man muß GOtt mehr gehorchen, denn den Menschen; wie die Apostel solches wohl in acht genommen haben, Aposts. 4, 19. c. 5, 29.

15. Welches ist die andere Pflicht?

Die andere Pflicht ist: Die Unterthanen sollen der Obrigseit Furcht und Ehre beweisen, Nom. 13, 7: Furcht, dem die Furcht gebühret; Ehre, dem die Ehre gebühret. Und solches daher, weil die Obrigseit Gottes Ordnung ist, und Gottes Bild in sich träget, auch Gottes Stelle vertrit, oder uns an Gottes Stelle auf Erden regieret. Solte sich auch die Obrigsteit nicht nach Gebühr verhalten: so hebet doch solches die schuldige Furcht und Ehre gar nicht auf; sondern Unterthanen sollen in solchem Fall Gebuld an ihnen beweisen und für sie beten.

16. Welches ift die dritte Pflicht?

Die dritte Pflicht ist: Die Unterthanen sollen der Obrigkeit auch geben Schoß, Zoll, Accis und Steuer, oder wie es Namen haben mag. Darum spricht Christus Matth. 22, 21: Gebet dem Käyser, was des Käysers ist. Und Rom. 13, 7 heisst : Derohalben müsset ihr ihnen auch Schoß geben: denn sie sind Gottes Diener, die solchen Schutz sollen handhandhaben. Es ist offenbar, daß zur Erhaltung des gemeinen Wesens, und zum Schut des Lanzbes, wie auch zu andern Anstalten viele Kosten erstordert werden, daher Unterthanen sich nicht entziehen, noch auf einige Weise die Obrigkeit betries gen sollen, ob auch gleich die Obrigkeit zuweilen über die Gebühr, und zur Drückung der Untersthanen allzwiel fordern solte; welches sie so denn por Gott selbst zu verantworten hat.

17. Welches ift die vierte pflicht?

Die vierte Pflicht ist endlich diese: Die Unterthanen sind der Obrigkeit das Gebet schule Dig, wie Paulus & Eim. 2, 1 lebret: So ermab= ne ich nun , daß man vor allen Dingen gu= erft thue Bitte tc. Chen barin beweifen Die Unterthanen gegen die Obrigfeit ihre hergliche Liebe; wenn fie fleißig für fie beten. Das Befte, was fie für Diefelbe von Gott zu bitten haben, ift, daß ihr Gott Weisheit und Gnade geben wolle zu ihrem hoben und wichtigen Umte. Solche ha= ben sie hochst vonnothen, weil in ihrem Umte oft gar febr verwirrete Sachen vorkommen, welche aus einander gewickelt werden muffen. auch der Konig Salomo, als er folches erkannte, felbst Gott um ein weifes Berg bat. nun zuweilen im Lande nicht fo zugehet, als es billig fenn folte, ift gutentheils die Schuld, daß die Unterthanen nicht fleißig und herslich für ihre Dbrigfeit beten, Jer. 29, 7.

Die